

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20234 –**

Steuerzinsen fernab vom Markt- und Basiszinssatz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regelungen zur Verzinsung in der Abgabenordnung (AO) bezwecken einen typisierten Ausgleich für die Liquiditätsverschiebungen, die im Verlauf des Besteuerungsverfahrens entstehen können. (vgl. Bundestagsdrucksache 11/2157, S. 194). Dabei wird grundsätzlich ein gewisser Liquiditäts- oder potentieller Zinsvorteil unterstellt.

Durch die Verzinsung sollen u. a. der Liquiditätsvorteil des Steuerpflichtigen und seine damit verbundene erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgeschöpft werden. Gleichzeitig soll der vorhandene Zinsnachteil des Fiskus, der den nicht gezahlten Steuerbetrag nicht anderweitig nutzen kann, ausgeglichen werden (Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG – vom 3. September 2009, 1 BvR 2539/07, Bundesfinanzhof – BFH –/nicht veröffentlicht – NV –, 2009, 2115, unter III.1.a bb (2) (a)).

Nach § 238 Absatz 1 AO betragen die Zinsen für jeden Monat 0,5 Prozent, mithin also 6 Prozent per anno.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH-Beschluss vom 25. April 2018, IX B 21/18) ist die derzeitige gesetzliche Regelung, bezogen auf Steuererstattungen und, zumindest ab dem Jahr 2015 nicht verfassungskonform. Auch hat der BFH bereits mit seinem Urteil vom 1. Juli 2014 (in BFHE 246, 193, BStBl II 2014, 925, Rz. 21) für Verzinsungszeiträume nach dem 21. März 2011 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinsniveaus gehalten ist zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zur gesetzlichen Zinshöhe auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das gesamte Zinsaufkommen i. S. d. §§ 233 ff. AO seit dem Veranlagungszeitraum 2015 (bitte die Beträge nach Jahren, Zinsart und Bundesländern aufschlüsseln)?
2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der insgesamt an die Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen gezahlten Erstattungszinsen seit dem Jahr 2015 (bitte die Beträge nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Daten zum Aufkommen aus Zinsen gemäß § 233a AO liegen der Bundesregierung für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer für die Jahre 2015 bis 2017 nicht saldiert und für die Jahre 2018 und 2019 nur saldiert vor. Das Aufkommen ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2015	2016	2017
Erstattungszinsen insgesamt	-2.775,4	-2.277,9	-2.824,0
Anteil Bund	-1.332,0	-1.072,5	-1.355,7
Anteil Länder	-1.297,0	-1.066,9	-1.323,3
Anteil Gemeinden	-146,4	-138,5	-145,1
auf Einkommensteuer	-896,6	-844,5	-826,6
Anteil Bund	-381,1	-358,9	-351,3
Anteil Länder	-381,1	-358,9	-351,3
Anteil Gemeinden	-134,5	-126,7	-124,0
auf Körperschaftsteuer	-1.345,7	-903,7	-1.205,4
Anteil Bund	-672,8	-451,9	-602,7
Anteil Länder	-672,8	-451,9	-602,7
auf Umsatzsteuer	-532,2	-529,5	-791,9
Anteil Bund	-278,1	-261,8	-401,7
Anteil Länder	-242,2	-255,9	-369,2
Anteil Gemeinden	-11,9	-11,8	-21,1
auf Vermögensteuer	-0,9	-0,2	0,0
Anteil Länder	-0,9	-0,2	0,0

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2015	2016	2017
Nachzahlungszinsen insgesamt	3.523,6	2.947,5	3.191,4
Anteil Bund	1.676,1	1.389,6	1.529,2
Anteil Länder	1.623,5	1.382,4	1.492,7
Anteil Gemeinden	224,0	175,5	169,5
auf Einkommensteuer	1.376,6	1.071,8	971,4
Anteil Bund	585,1	455,5	412,9
Anteil Länder	585,1	455,5	412,9
Anteil Gemeinden	206,5	160,8	145,7
auf Körperschaftsteuer	1.364,8	1.215,4	1.323,9
Anteil Bund	682,4	607,7	662,0
Anteil Länder	682,4	607,7	662,0
auf Umsatzsteuer	781,9	660,2	895,9
Anteil Bund	408,6	326,4	454,4
Anteil Länder	355,9	319,1	417,7
Anteil Gemeinden	17,5	14,7	23,8
auf Vermögensteuer	0,2	0,1	0,2
Anteil Länder	0,2	0,1	0,2

Zinsen § 233a AO in Mio. €	2018	2019
saldierte Aufkommen	26,1	-552,8
Anteil Bund	8,5	-265,9
Anteil Länder	8,4	-263,1
Anteil Gemeinden	9,2	-23,8
auf Einkommensteuer	60,7	-105,3
Anteil Bund	25,8	-44,7
Anteil Länder	25,8	-44,7
Anteil Gemeinden	9,1	-15,8
auf Körperschaftsteuer	-37,3	-211,5
Anteil Bund	-18,6	-105,8
Anteil Länder	-18,6	-105,8
auf Umsatzsteuer	2,8	-236,0
Anteil Bund	1,4	-115,4
Anteil Länder	1,3	-112,6
Anteil Gemeinden	0,1	-8,0
auf Vermögensteuer	-0,1	0,0
Anteil Länder	-0,1	0,0

Für andere Zinsarten nach der Abgabenordnung liegen der Bundesregierung keine oder nur unvollständige Daten zum Zinsaufkommen vor.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Zinshöhe nach § 238 AO angesichts der andauernden Niedrigzinsphase und der bereits ergangenen BFH-Beschlüsse?

Beim Bundesverfassungsgericht ist in zwei Verfahren (Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes gemäß § 233a i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO anhängig. Die Bundesregierung hat die Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht verteidigt und geht weiter unverändert hiervon aus.

4. Wie bewertet die Bundesregierung das finanzielle Risiko für die öffentlichen Haushalte aufgrund des erhöhten Zinssatzes im Falle eines steigenden Aufkommens von Erstattungsfällen?

Das Risiko wird von der Bundesregierung als insgesamt nicht bedeutend eingeschätzt.

5. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung zu dem Bestreben einzelner Steuerpflichtiger, die Verzinsung im Sinne der Abgabenordnung zu lasten der Allgemeinheit als Geldanlagemöglichkeit zu nutzen (<http://www.finanztip.de/zinsen-auf-steuererstattungen/>)?

Der Bundesregierung liegen zu einer vermeintlichen Geldanlagemöglichkeit keine Erkenntnisse vor. Für die Verzinsung nach § 233a AO kommt es – unabhängig davon, ob Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen zu zahlen sind – nicht auf die konkrete Verantwortlichkeit für die Steuerfestsetzung nach Ablauf der zinsfreien Karenzzeit an. Auch wenn der Steuerpflichtige seine Einkommensteuererklärung erst sehr spät abgibt, werden – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – Erstattungszinsen festgesetzt. Dies gilt gleichermaßen für Nachzahlungszinsen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ggf. Steuererklärungen vorzeitig angefordert werden (vgl. § 149 Absatz 4 AO).

6. Wie lässt sich diese ansonsten profiskalische Regelung aus Sicht der Bundesregierung rechtfertigen?

Der steuerliche Zinssatz nach § 238 Absatz 1 AO von 0,5 Prozent pro vollem Monat gilt gleichermaßen für Erstattungs- als auch für Nachzahlungszinsen.

7. Sieht die Bundesregierung bei der derzeitigen Rechtslage zu Steuerzinsen verfassungsrechtliche Bedenken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Rechtsbehelfe (Einsprüche) unter Bezug auf die Verfahren beim BVerfG von Steuerpflichtigen seit Beginn des Jahres 2015 eingelegt worden sind (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Aussetzungsfälle unter Bezug auf die Verfahren beim BVerfG von Steuerpflichtigen seit Veröffentlichung des Urteils in den Finanzämtern vorliegen (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen von Steuerzinsen auf die Bürgerinnen und Bürger bzw. die deutsche Wirtschaft?
 - a) Wird die finanzielle Belastung für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger durch den marktüblichen Zinssatz aus § 238 AO von der Bundesregierung nachvollzogen?

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis werden gemäß § 233 AO nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Höhe jeder Art von Zinsen nach der Abgabenordnung ist einheitlich in § 238 Absatz 1 Satz 1 AO geregelt. Auch die übrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen dieser Verzinsungsregelungen sind identisch. Zudem hat der Steuerpflichtige es oft selbst in der Hand, ob bzw. inwieweit zu zahlende Zinsen im Steuerverfahren entstehen.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche der Steuerzinsen für die Unternehmer bzw. Bürgerinnen und Bürger die größte finanzielle Belastung darstellen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Kann die Anpassung der Verzinsungsregelungen beim Verspätungszuschlag (§ 152 AO) sowie beim Abzinsungssatz von Rückstellungen (§ 253 des Handelsgesetzbuchs – HGB) als erster Hinweis dafür gesehen werden, dass die Bundesregierung die Diskrepanz erkannt hat und ihr bewusst ist, dass eine Anpassung der Steuerzinsen geboten erscheint?

Weder die Regelungen zur Berechnung des Verspätungszuschlags (§ 152 Absatz 5 bis 7 AO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016, BGBl. 2016 I S. 1679) noch die Regelungen zur Abzinsung gemäß § 253 HGB können mit den Verzinsungsregelungen der Abgabenordnung verglichen werden. Der Verspätungszuschlag dient der Durchsetzung einer fristgemäßen Abgabe einer Steuererklärung und ist somit entgegen den Verzinsungsregelungen ein Druckmittel eigener Art. Der mit einer späten Steuerfestsetzung verbundene Zins- und Liquiditätsvorteil wird wie schon nach § 152 AO in der bis zum 31. Dezember 2016 gelten Fassung durch die Verzinsung nach § 233a AO ausgeglichen. Durch die Abzinsung von Rückstellungen gemäß § 253 HGB soll ermittelt werden, wie viel eine zukünftige Altersversorgungsverpflichtung aktuell Wert ist. Es handelt sich somit um eine Bewertungsregelung einer Verpflichtung und somit nicht um eine Verzinsung von (Steuer-)Forderungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Höhe des Zinssatzes nach § 238 AO anzupassen?
 - a) Wann soll eine Anpassung erfolgen, und welcher Veranlagungszeitraum wäre erstmals von der Neuregelung betroffen?
 - b) Welcher Zinssatz wird nach aktueller Prognose für eine Neuregelung in Betracht gezogen.
 - c) Bleibt es bei einem einheitlichen Zinssatz im § 238 AO oder wird der Zinssatz unterschiedlich ausgestaltet?

13. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorstoß der Länder Hessen und Bayern im Bundesrat zur Einforderung bzw. Einbringung eines Gesetzesentwurfs, der eine Absenkung des Zinssatzes auf 0,25 Prozent pro Monat vorsehen soll?

Die Fragen 12 bis 12c und 13 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sollten abgewartet werden.

14. Verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzverwaltungen der Länder über Möglichkeiten, den Zinssatz i. S. v. § 238 AO durch moderne Datenverarbeitungstechnik an den jeweiligen Markt- und Basiszinssatz anzupassen?

In den IT-Programmen der Steuerverwaltungen der Länder ist die aktuelle gesetzliche Rechtslage umgesetzt. Diese sieht keine Anpassung an den jeweiligen Markt- und Basiszinssatz vor.

